

Zur Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Berlin, 9. Februar. Die neuen das Webstoffgewerbe betreffenden Beschlagnahmen wurden am 4. dieses Monats von Vertretern der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit den amtlichen Handels- und Handwerksvertretern eingehend besprochen. Das Ergebnis dieser Besprechung wird durch die Presse bekanntgegeben.

Die amtlichen Handels- und Handwerksvertretungen haben zur Unterstützung des Webstoffmeldeamts bereitwilligst übernommen, in ihren Bezirken Auskunft über die behördlichen Maßnahmen zu erteilen.

Allen von den Maßnahmen Betroffenen wird daher empfohlen, zunächst die örtlich zuständige amtliche Handels- oder Handwerksvertretung zu befragen, die in den meisten Fällen auf Grund der ihr gegebenen Aufklärungen Auskunft geben kann.

Die Handels- und Handwerkskammern werden ferner noch bestehende Unklarheiten oder Wünsche beim Webstoffmeldeamt zur Sprache bringen. Das Webstoffmeldeamt wird dann von Zeit zu Zeit durch die Presse Erläuterungen herausgeben.

Demnächst werden auch die Fachverbände des Webstoffgewerbes von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu einer Besprechung eingeladen werden, um Wünsche ihrer Mitglieder zur Sprache zu bringen. Zu hoffen ist, daß durch diese Maßnahmen besonders an das Webstoffmeldeamt zu richtende Anfragen sich erübrigen oder nur in seltenen Fällen nötig sein werden.

Gemäß § 17 Absatz 4 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15 RRM sind Anfragen und Anträge nur auf den amtlich vorgeschriebenen, bei den Handelskammern erhältlichen Vordrucken zu stellen.

Dem Webstoffmeldeamt in anderer Form zugehende Schreiben können nicht berücksichtigt werden, weil die Beantwortung eine mit Rücksicht auf die sonstigen Aufgaben des Webstoffmeldeamtes nicht zu bewältigende Mehrarbeit verursachen würde.

Berlin, 9. Februar. Zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken weist das Webstoffmeldeamt zufolge bisher dorthin gelangter Anfragen auf folgende Punkte hin:

1) Für die Beschlagnahme ist nicht der Gebrauchszweck des Eigentümers einer Ware maßgebend, sondern ihre Verwendungsmöglichkeit.

Der Begriff „ein und dieselbe Qualität“ ist innerhalb der einzelnen Gruppen verschieden. Verschiedene Farbe bedingt nur bei Oberbekleidungsstoffen eine verschiedene Qualität. Hier ist nach Sprach- und Handelsgebrauch zu entscheiden. Wenn aus denselben Rohgeweben durch Veredelung und Ausrüstung verschiedene Fertigwaren hergestellt sind — einmal Schirtings, ein anderes Mal Dowlas —, so sind diese als verschiedene Qualitäten anzusehen.

2) Für den Beginn der Veredelung ist nicht allein maßgebend, daß der zu veredelnde oder auszurüstende Stoff mit dem üblichen Färbestempel versehen wird, maßgebend ist nur, daß die Stoffe, deren Veredelung beendet werden darf, bis zum 1. Februar 1916 auf die Veredelungsmaschine gebracht wurden.

3) Bei Berechnung der „Mindestvorräte“ sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person“ dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabluß besitzende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Jede Umlagerung beschlagnahmter Gegenstände aus einer Betriebsstelle in eine andere oder in das Hauptgeschäft ist wie jedes andere Bewegungen beschlagnahmter Gegenstände unzulässig und strafbar.

4) Unter Konfektionsbetrieben im Sinne der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15 RRM und 77/1. 16 RRM sind alle die Betriebe zu verstehen, in denen irgendwelche im Web- und Wirkverfahren hergestellte Stoffe zugeschnitten, und diese Zuschnitte oder aus solchen hergestellte Waren ver- oder bearbeitet werden, also z. B. auch Schuhfabriken, Sackfabriken, Kürschnereien, Puzmachereien, Tapezierer- und Galanteriewaren-Werkstätten u. a. derartige Betriebe.

5) Freigabe für den Kleinverkauf greift auch für Fabrikanten und Großhändler Platz, welche die freigegebenen Vorräte nur in Mengen bis zu einem halben Stück bzw. bis zu einem halben Duzend veräußern („unter“ ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als“). Das Wort „Verbraucher“ ist also dahin aufzufassen, daß als solche nicht nur das kaufende Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler bzw. Kleinhändler anzusehen sind.

6) In der Gruppe der Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene sind nur solche Ledertuche und Moleslins beschlagnahmt, die zur Männeroberbekleidung verwendet werden können.

Bedruckte Cords und Moleslins gelten auch dann als beschlagnahmt, wenn das Druckmuster nur aus verschiedenen Farbentönungen einer der in der Ueberlichttafel aufgeführten, sonst unter die Beschlagnahme fallenden Farben besteht. Druckmuster, die aus verschiedenen Farben bestehen, unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Vederersackstoffe (wachstuchähnliche Stoffe), die in manchen Gegenden unter ähnlichen Namen in den Handel kommen, werden durch die Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 RRM nicht betroffen.

7) Blaue Baumwolle- und Halbleinestoffe, wie sie für Monteuranzüge usw. gebraucht werden, sind als Oberbekleidungsstoffe beschlagnahmt, sofern sie mehr als 250 Gr. das Gebiermeter wiegen. Fertige Monteuranzüge sind dagegen nicht als Drillanzüge anzusehen und nicht beschlagnahmt.

8) Trikothemden und Stoffeinsatz sind als Einsatzhemden anzusehen und fallen nicht unter die Beschlagnahme. Dagegen dürfen Wirkstoffe nur noch zu solchen Gegenständen verarbeitet werden, die unter die Beschlagnahme fallen, also nicht zu Einsatzhemden.

9) Bei Männertrikotagen fallen unter die Untergruppe 2 (Männerärmelwesten und Jacken) auch die sogenannten Sweaters. Sie sind also beschlagnahmt und meldepflichtig.

10) Das vorgeschriebene Lagerbuch hat die in Abschnitt genommenen Stücke nur einmal aufzuführen. Es ist nicht erforderlich, jedes verkaufte Teilchen abzubuchen. Nur der beschlagnahmte Vorrat und die allgemein oder besonders bewilligten Freigaben müssen ersichtlich gemacht werden, also auch die zum Kleinverkauf freigegebenen Mindestmengen. Nicht der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände brauchen im Lagerbuch nicht aufgeführt zu werden. Die auf Grund früherer Bekanntmachungen angeordneten Lagerbücher müssen für die von den neuen Bekanntmachungen nicht erfaßten Gegenstände so lange weitergeführt werden, bis die früher meldepflichtigen Gegenstände verkauft oder aufgearbeitet sind.

11) Handelskreise haben gebeten, besonders darauf hinzuweisen, daß eine Ablieferung beschlagnahmter Gegenstände an private Wohlfahrtsinstitutionen, also auch an alle Einrichtungen des Roten Kreuzes und der freiwilligen Krankenpflege, nicht mehr möglich ist, selbst wenn die Gegenstände bereits vor dem 1. Februar 1916 bestellt worden sind. Die Regelung der Versorgung dieser Anstalten ist behördlicherseits bereits in die Wege geleitet.